

**Einspeisevertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der
Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH**

zwischen

Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Name: _____

Rechnungsanschrift: _____

- nachfolgend „Einspeiser“ genannt

1 Vertragsdaten

Der Einspeiser betreibt eine Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (im folgenden „Stromerzeugungsanlage“)

Modultypenbezeichnung: _____

Leistung: _____ kWp

Inbetriebnahmejahr: _____

Wechselrichterbezeichnung: _____

Der Einspeiser stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die vorstehend genannte Leistung nicht überschritten wird.

1.2 Standort der Stromerzeugungsanlage

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Flurstück: _____

Gemarkung: _____

1.3 Übergabestelle der Einspeisung

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt entsprechend § 16 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend „EEG“ genannt – die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 und 2 EEG erzeugt und in das Netz der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH einspeist.

3 Einspeisung und Einspeisungspunkt

- 3.1 Der Einspeiser ist berechtigt elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Netz der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in oben genannten Stromerzeugungsanlage dieses Vertrages durch die in § 3 Nr. 1 EEG genannten Energiequellen erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- 3.2 Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgrenzen gelten, so weit nicht aus diesem Vertrag anderes hervorgeht, im 0,4-kV-Netz die kundenseitigen Klemmen des HAK und im 10- / 25-kV-Netz bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse.
- 3.3 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Wechsel- oder Drehstrom. Die Frequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der oben genannten Leistung der Anlage.

4 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- 4.1 Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 Energiewirtschaftsgesetz entsprechen. Errichtung, Betrieb Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- Die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
 - Die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers
 - Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenenergieanlagen im Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der VDEW
- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 4.3 Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, so weit die Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Leistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationsanlagen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 4.4 Der Netzbetreiber trägt die Netzausbaukosten entsprechend der Verpflichtung aus § 9 EEG. Im Übrigen ist jede Vertragspartei für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum übergehenden Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 4.5 Der Einspeiser wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.

- 4.6 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung dem Einspeiser, zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- 4.7 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Abs. 4.6 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.
- 4.8 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 der NAV (Anlage 1) gelten entsprechend wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage, als Kunde der Einspeiser und als Netzbetreiber die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH anzusehen ist.
- 4.9 Der Netzbetreiber ist auch nach Inbetriebnahme berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

5 Messung

- 5.1 Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst. Der Einspeiser hat die Wahl zwischen
1. einem Ein-Richtungszähler unter Demontage der Rücklaufsperrung des Netzbetreibers
 2. einem Zwei-Richtungszähler des Netzbetreibers
 3. einem eigenen Zähler des Einspeisers

Soweit sich der Einspeiser für den Ein-Richtungszähler unter Demontage der Rücklaufsperrung entscheidet, nimmt er zur Kenntnis, dass diese Messeinrichtung nicht die Vorgaben für eine nach dem Eich- und Steuerrecht rechtmäßige Messeinrichtung erfüllt und ihre Verwendung von den zuständigen Behörden lediglich geduldet wird. Bei einer Wahl des Ein-Richtungszählers unter Demontage der Rücklaufsperrung kann sich der Einspeiser in dieser Hinsicht nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Messeinrichtung berufen. Ein Recht des Einspeisers auf Nachprüfung der Messeinrichtung ist insoweit ausgeschlossen.

Für den Fall, dass diese Messeinrichtung durch die Behörden nicht mehr geduldet wird, verpflichtet sich der Einspeiser, dass diese Messeinrichtung auf seine Kosten durch einen Zwei-Richtungszähler ersetzt wird.

Der Einspeiser ist berechtigt einen eigenen Zähler installieren zu lassen, der den gesetzlichen Vorgaben und eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

- 5.2 Der Einspeiser ist verpflichtet eine Anlage, deren Leistung 100 kW übersteigt mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung auszustatten, die es dem Netzbetreiber ermöglicht
1. die jeweilige IST-Einspeisung abzurufen und
 2. die Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren.
- 5.3 Der Einspeiser kann die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen. Wird (werden) die Messeinrichtung(en) vom Netzbetreiber errichtet und betrieben verpflichtet sich der Einspeiser in diesem Fall, für die Nutzung der Messeinrichtung(en) entsprechend Abs. 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp (und das dazugehörige Messfeld) gemäß dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH zu zahlen ist. Das aktuell gültige Preisblatt ist unter anderem auf der Homepage des Netzbetreibers www.swd-netz.de einsehbar und steht zum Download zur Verfügung.
- Wird (werden) die Messeinrichtung(en) von einem fachkundigen Dritten im Auftrag des Einspeisers errichtet und betrieben, so verpflichtet sich der Einspeiser zur Einhaltung und Überwachung aller gesetzlichen, insbesondere der eichrechtlichen Vorschriften und zur Unterhaltung und Wartung der Messeinrichtung(en) vor Inbetriebnahme derselben nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung(en) vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Möglichkeit der Installation einer Zählerfernauslesung einzuräumen. Bei einer Anlage mit einer Leistung ab 100 kW ist der Einspeiser zum Einbau einer registrierenden Leistungsmessung verpflichtet.
- 5.4 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichtet(en) und betriebene(n) Messeinrichtung(en) auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtung(en) stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20-kV zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit.
- 5.5 § 22 Absatz 3 NAV gilt entsprechend (Anlage 1).
- 5.6 Hat sich der Einspeiser gemäß Ziffer 5.1 für einen Zwei-Richtungsähler oder einen von ihm selbst gestellten Zähler entschieden, kann jeder Vertragspartner jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) errichtet und betreibt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Betreiber der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 5.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung(en) oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.

- 5.8 Der Einspeiser hat dem, mit einem Ausweis versehenen, Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung(en) erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) errichtet und betreibt.

6 Ablesung der Messeinrichtung(en)

- 6.1 Die in 5.1 Nummer 1 und 2 genannte(n) Messeinrichtung(en) wird (werden) vom Netzbetreiber – auf Wunsch gemeinsam mit dem Einspeiser – grundsätzlich jährlich abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. Auf Wunsch des Einspeisers liest der Netzbetreiber den Zähler auf Kosten des Einspeisers außerhalb des jährlichen Rhythmus ab. Eine entsprechende Vereinbarung wird in Form eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Vertrag getroffen.

- 6.2 Die Messeinrichtung(en) entsprechend 5.1 Nummer 3 wird (werden) vom Einspeiser jährlich abgelesen und die Messdaten dem Netzbetreiber von dem Einspeiser mitgeteilt. Das Recht des Netzbetreibers zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung(en) bleibt unberührt.

7 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- 7.1 Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte Energie das nach dem EEG in der jeweils gültigen Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt gemäß §§ 32 und 33 EEG.

- 7.2 Nach den §§ 16 bis 20 und §§ 32 bis 33 EEG ist die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern nach dem EEG in der Stromerzeugungsanlage, eine bestimmte Anlagenleistung oder weitere Anlagendaten. Der Einspeiser erbringt (auf Verlangen) des Netzbetreibers Nachweise dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

- 7.3 Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

- 7.4 Bei einer Anlagenleistung, die unter 100 kW liegt und bei der eine Messeinrichtung des Netzbetreibers installiert ist, erfolgt die Vergütung am Ende eines Kalenderjahres. Unterjährige Abschlagszahlungen sind möglich. Die Berechnung richtet sich nach der im letzten Vergütungszeitraum eingespeisten Menge.

Bei einer Anlagenleistung, die über 100 kW liegt und bei der eine Messeinrichtung des Netzbetreibers installiert ist, erfolgt die Vergütung monatlich nach Ablesung der Zählerstände.

Hat der Einspeiser eine eigene Messeinrichtung installiert, erfolgt die Vergütung nach Eingang der Rechnung des Einspeisers. Die Rechnung muss dabei den Anforderungen des § 14 UstG genügen. Anwendungshilfen zur Rechnungslegung sind auf der Homepage des Netzbetreibers www.swd-netz.de zu finden. Der Einspeiser ist verpflichtet, bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

- 7.5 Die Verpflichtung zur Vergütung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG besteht nur dann, wenn der Einspeiser den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.

- 7.6 Wird die vom Einspeiser mit seiner Stromerzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie von ihm selbst abgenommen, verringert sich die Vergütung bei einer installierten Leistung von bis zu 30 kW auf den Vergütungssatz nach §33 Abs. 2. Der Einspeiser erbringt einen Nachweis darüber, dass die erzeugte elektrische Energie von ihm selbst verbraucht wird.

8 Direktvermarktung

- 8.1 Der Einspeiser kann die in seiner Anlage erzeugte elektrische Energie kalendermonatlich direktvermarkten. Der Einspeiser kann seinen Vergütungsanspruch nach § 16 EEG im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn er dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigt.
- 8.2 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber den Willen zur Direktvermarktung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr-17.00 Uhr) schriftlich vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzuzeigen.

9 Haftung

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß § 18 der NAV. Schäden an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit entspricht der in § 21 EEG geregelten Dauer der Zahlungsverpflichtung des Netzbetreibers.
- 10.2 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.
- 10.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.
- 11.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Einspeiser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Die NAV und ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

- 13.2 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- 13.3 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- 13.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen.
- 13.5 Nicht als Rechtsnachfolger im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung erforderlich.
- 13.6 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere im Rahmen des Belastungsausgleichs nach §§ 16 und §§ 34-36 EEG der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber.
- 13.7 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Netzbetreibers.
- 13.8 Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- 13.9 Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

14 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 2: Preisblatt Einspeisevertrag
- Anlage 3: Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
- Anlage 4: Informationen zur Einspeisevergütung

Düsseldorf, _____

Unterschrift des Netzbetreibers
Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH

Unterschrift des Einspeisers